

Gemeinderatssitzung vom 12.03.2013

3 15. Änderung örtliches Raumordnungskonzept - ORK-15 Bereich Hochgurgl

Zur Änderung des Raumordnungskonzeptes berichtet GR Ing. Gerhard Gstrein, dass in Hochgurgl die Errichtung von 18 Personalzimmern sowie von 27 Stellplätzen geplant ist. Mit diesem Vorhaben werden die derzeitigen Siedlungsgrenzen überschritten, sodass die Änderung des Raumordnungskonzeptes notwendig ist. Der Bauausschuss hat dieses Vorhaben in der Sitzung vom 10.12.2012 positiv behandelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, den Entwurf über die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Hochgurgl durch vier Wochen hindurch vom 13.03.2013 – 10.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2012\12053\örok_änderung vom 17.01.2013 vor:

Planungsbereich ORK-15 Bereich Hochgurgl und
Erläuterung zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4929/8 (Hotel Riml, Hochgurglerstraße)

Die Widmungsänderung steht in direktem Zusammenhang mit der Änderung des Raumordnungskonzeptes.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den Entwurf vom 21.01.2013, Projektnummer SÖL\12053\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Gp. 4929/8 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Ein-

sichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 4929/8 KG Sölden von derzeit Freiland sowie Sonderfläche Schipiste in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 205 Betten und max. 110 Räumen zur Beherbergung von Gästen in Verbindung mit einer Sonderfläche für Handelsbetriebe – Sportgeschäft mit einer max. Kundenfläche von 400 m²“ gemäß § 48 in Verbindung mit § 48a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Aufhebung Widmungsbeschluss und neuerlicher Beschluss Widmungsänderung Gp. .1325 (Langtalereckhütte)

Zu diesem Punkt berichtet BM Schöpf, dass in Abstimmung mit dem Land empfohlen wurde, die Widmung aufzuheben und mit der notwendigen strategischen Umweltprüfung neu zu beschließen und dann zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2011 über die Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1325 KG Sölden aufzuheben.

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2974/3 (Gstrein Gebhard, Windaustraße 30)

Zur Widmungsänderung im Bereich Windau berichtet GR Gerhard Gstrein, dass die Errichtung eines Wohnhauses geplant ist. Im Bauausschuss wurde darüber beraten und das Ansuchen positiv erledigt.

GV Andreas Gstrein weist darauf hin, dass mit Gstrein Elmar eine Weganbindung (Fußweg) an die Warch vereinbart wurde und im Zuge dieser Umwidmung auch mit der Familie Gstrein eine derartige Vereinbarung abgeschlossen werden sollte. Diesem Vorschlag schließen sich BM Schöpf und noch weitere Gemeinderäte an. Es wird daher beschlossen, die Umwidmung vorbehaltlich dieser noch vorzulegenden Vereinbarung zu genehmigen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.013, Projektnummer SÖL\13002\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2974/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich de Gp. 2974/3 KG Sölden in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .485 ua (Falkner Josef, Oberwindaustraße 19)

GR Ing. Gstrein berichtet, dass im Bereich der Pension Sonnalp bereits seit 2006 Überlegungen für eine Wegverlegung (Grundtausch mit der Gemeinde) bestehen und im Zusammenhang damit eine Widmungsänderung notwendig ist. Durch die Umwidmung sollen die im landwirtschaftlichen Mischgebiet möglichen 40 Betten nicht überschritten werden. Die Kosten für die Wegverlegung sind von Herrn Falkner Josef zu tragen. Der entsprechende Entwurf einer privatrechtlichen Vereinbarung liegt zur Unterfertigung vor.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.2013, Projektnummer SÖL\08030\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2773/2, Teilflächen der Bp .485 und Gpn. 6728, 2852 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp. .485 und Gpn. 2852, 2773/2, 6728 sowie 2852 KG Sölden in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie

Umwidmung im Bereich der Gp. 2773/2 von derzeit Freiland in „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Bebauungspläne

5.1 Bebauungsplan B10/E6 Obergurgl Ribis/Siedlung - Gamper

Zum vorliegenden Bebauungsplan berichtet GR Thomas Grüner, dass unterschiedliche La-

gepläne vorliegen und die tatsächlichen Grundgrenzen abgeklärt werden müssen. Mit Herrn Scheiber Bernhard gibt es zudem eine Vereinbarung, dass der öffentliche Weg bis an sein Grundstück anschließen muss. Gegen die Festlegungen des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5173/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B10/E1 Obergurgl Ribis/Siedlung - Gamper“ durch vier Wochen hindurch vom 13.03.2013 – 10.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Bernhard Gstrein - Marhold Gritsch

Zum vorliegenden Vertrag wird angemerkt, dass die Vereinbarung über die Einräumung der Dienstbarkeit auf Gst .1623/2 zu entfallen hat. Der Aufteilung der Kosten wird laut Vertragsentwurf ausdrücklich zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) und Herrn Bernhard Gstrein, Winterstallstraße 14 und Marhold Gritsch, Winterstallstraße 12, wie folgt zu genehmigen:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2012 verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes die Teilfläche (1) mit 54 m² aus Gst 6961 an Marhold Gritsch, Herr Bernhard Gstrein an die Gemeinde Sölden die Teilfläche (3) mit 54 m² aus Gst .1623/1 und Herr Marhold Gritsch an Bernhard Gstrein die Teilfläche (2) mit 31 m² aus Gst .1625. Der Teilfläche (1) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Ansuchen um Freistellung Talstation Stabelebahn (Gste 1490 und 1491 - Dienstbarkeit der Jagd)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verzichtet hinsichtlich des Trennstückes (3) mit 128 m² aus Gst 1490, hinsichtlich des Gst 1491 und hinsichtlich des Trennstückes (1) mit 454 m² aus Gst 1494 (laut Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Roman Markowski, GZ 55252/05/1) auf die Jagddienstbarkeit und gibt ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der angeführten Trennstücke (3) und (1).

6.3 Riml Norbert, Plattestraße 9 - Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Zu den Punkten 6.3 und 6.4 teilt der Bürgermeister mit, dass beim Verkauf von Gemeindegrundstücken immer ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht vereinbart wurde. Mit der ord-

nungsgemäßen Verwendung der Grundstücke ist das Wiederkaufsrecht hinfällig und kann somit gelöscht werden. Auf das Vorkaufsrecht wurde in der Vergangenheit nicht verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt, auf das Wiederkaufsrecht in EZ 454 GB 80110 Sölden (Riml Norbert) ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich zu verzichten und der Löschung des Wiederkaufsrechtes zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

6.4 Maldoner Wilma, Wildmoosstraße 28 - Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt, auf das Wiederkaufsrecht in EZ 1075 GB 80110 Sölden (Maldoner Wilma) ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich zu verzichten und der Löschung des Wiederkaufsrechtes zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

6.5 Genehmigung der Vermessung im Bereich der Gp. .414 u. 2348/2 (Jenewein Carola)

Der Gemeinderat hat grundsätzlich die Zustimmung für den Grundtausch bereits erteilt. Die vorliegende Vermessung kann in dieser Form genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der Gp. .414 und 2348/2 lt. Vorliegendem Teilungsplan der Vermessung AVT, GZ 57155.1/12 zu genehmigen. Aus dem öffentlichen Gut (Wege) wird die Trennfläche 3 abgetrennt und mit Gst .414 vereinigt; aus Gp. 2348/2 wird die Trennfläche 1 abgetrennt und ebenfalls mit Gst .414 vereinigt. Der Trennfläche 13 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die Trennfläche 2 aus Gp. 2348/2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit Gst 6716/2 vereinigt.

6.6 Grundtausch Gemeinde Sölden - Falkner Josef im Bereich Sonnalp

Die vorliegende Wegverlegung ist im Zusammenhang mit der Widmungsänderung zu sehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundtausch lt. Vermessungsplan Vermessung AVT ZT-GmbH mit der Geschäftszahl 56090/09 vom 06.11.2009 wie folgt zu genehmigen:

Herr Falkner Josef erhält 144 m² aus Gp. 6728 und übergibt im Tauschwege 10 m² aus Gp. 2773/2 sowie 134 m² aus Gp. 2852 an die Gemeinde Sölden. Die von der Gemeinde Sölden übernommenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet; der abgetretenen Trennfläche von 144 m² aus Gst 6728 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

7 Wohnungsansuchen Wohnobjekt Siedlung Gurgl

Zum Ansuchen des Kretschmann Andreas, Gurglerstraße 123, um Zustimmung zum Erwerb einer Wohnung im Bereich der in Bau befindlichen Wohnanlage Gurgl der Alpenländischen Heimstätte gibt es eine kurze Diskussion, ob von der bisher angewandten Aufenthaltsdauer von 15 Jahren abgegangen wird bzw. einer beschränkten Mietdauer zugestimmt werden kann. Es handelt sich um ein wohnbaugefördertes Objekt (Mietkauf), wo für mindestens 12 Jahre nur gemietet und dann auch gekauft werden kann.

In weiterer Folge wird über die Auswirkungen diskutiert und schließlich beschlossen, das Ansuchen dem Ausschuss zuzuweisen, da die Entscheidung weiterreichende Folgen hat und auch Hotels für ihr Personal ansuchen werden.

GR Makarius Fender wird neben den Ausschussmitgliedern auch die Gemeinderäte von Obergurgl zur Sitzung mit der Alpenländischen Heimstätte einladen.

7.1 Wohnungsansuchen Sagernik Fabian, Siedlungsweg 22

Das Ansuchen des Sagernik Fabian, Siedlungsweg 22, um mietweise Überlassung der Wohnung Top 4 in der Wohnanlage Wildmoos wird auf die Tagesordnung genommen (mit 15 Stimmen einstimmig).

GR Makarius Fender berichtet, dass die Wohnung Top 4 in der Wohnanlage bereits seit ca. 2 Jahren frei ist. Es handelt sich um eine kleine Garconniere (nur 1 großer Raum mit Nasszelle). Herr Sagernik zieht in der Wohnanlage Pitze aus; die Freundin bleibt in der dortigen Wohnung.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die Wohnung TOP 4 zu vermieten. Die Gemeinde Sölden übernimmt den Austausch des Küchenblocks, da der alte desolat ist.

8 Beschlussfassung Waldwirtschaftsplan Agrargemeinschaft Sölden

BM Mag. Ernst Schöpf teilt mit, dass von der Abteilung Forstplanung ein neuer Waldwirtschaftsplan ausgearbeitet und in der Forsttagsatzung bereits besprochen wurde. In diesem Plan wird der jährliche Hiebsatz festgelegt. Der Wirtschaftswald beträgt 8 %, der Rest entfällt auf Schutz- und Bannwald.

GR Makarius Fender weist auf die Situation bei den Wanderwegen hin, wo nach der Durchführung der Forstarbeiten nur äußerst unzureichend aufgeräumt wird und für den Wanderer im Sommer kein gutes Bild macht.

GR Thomas Grüner spricht sich dafür aus, dass die Forstarbeiter besonders im Bereich der Seilbahnen die großen Astablagerungen entfernen sollen.

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Inkraftsetzung des Waldwirtschaftsplanes für die Agrargemeinschaft Sölden lt. Schreiben vom 19.12.2012, GZl. IIIf2-O/160/14, für die Jahre 2009 – 2028 zu stellen.

9 Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung (Richtigstellung lt. Behandlung im Bauausschuss)

Die Protokollierung der Änderung der Stellplatzverordnung ist nicht richtig erfolgt. Da dieser Beschluss kundgemacht und aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, muss der Gemeinderat die Änderung, wie vom Bauausschuss ursprünglich vorgeschlagen, neu beschließen.

Der Gemeinderat, die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden vom 26. Juni 2001 in der Fassung vom 25.09.2012 wie folgt abzuändern:

Der § 2 Abs. 1 Punkt 1.7 hat wie folgt neu zu lauten:

...

1.7 Apartments bzw. Ferienwohnungen:

...

je Apartment über 80 m²

3 Stellplätze

...

Diese Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

10 Poststelle Obergurgl - weitere Vorgangsweise

Bürgermeister Ernst Schöpf berichtet über die Vertragsserrichtung mit der Post beim Mehrzweckgebäude Obergurgl und das Fehlen einer Bestimmung zur Untervermietung, da damals niemand auf die Idee gekommen ist, dass die Poststelle einmal aufgelassen wird. Die Klage wurde beim BG Silz eingebracht und die Verhandlung bis April ausgesetzt. Der Mietvertrag mit der Post läuft im Jahr 2015 aus. Es stellt sich daher die Frage nach dem Sinn zur Fortführung der Klage mit einem ungewissen Ausgang. Andererseits sollte es nach 2015 auch noch eine Poststelle bzw. einen Postpartner in Gurgl geben.

Anhand von Bildern von GR Thomas Grüner wird die Situation beim ehemaligen Postamt in Obergurgl dargestellt und dieser meint dazu, dass auf Grund des Auftrittes nach außen nicht mehr sichtbar ist, dass sich hier ein Postamt bzw. ein Postpartner befindet, wie dies in der Mietvereinbarung festgehalten wurde.

Der Gemeinderat beschließt, dass Bürgermeister Schöpf mit Herrn Stangl von der Post und den Gurgler Gemeinderäten ein Gespräch führt. Anschließend wird über die weitere Vorgangsweise beraten.

11 Halte- und Parkverbot am Rettenbachgletscher (Veranstaltung Hannibal)

Der Gemeinderat beschließt, für die Veranstaltung „Hannibal“ gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 12.04.2013 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Dienstbarkeits- und Optionsvertrag Grüner Norbert

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Mit dem Dienstbarkeits- und Optionsvertrag vom 26.2.1999 wurde der Gemeinde Sölden unter anderem die Option eingeräumt, eine Teilfläche aus Gp. 5185/2 zu erwerben. Der Kaufpreis wurde mit ATS 1.700,-- wertgesichert vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt, von dieser Option Gebrauch zu machen.

12.2 Bau Tennisplatz

Der Bürgermeister berichtet, dass mit dem Bau des Tennisplatzes am Montag nach dem Weißen Sonntag begonnen wird. Nach den bisherigen Ausschreibungen bewegt man sich im Budgetrahmen von ca. € 350.000,-- je Partner. Planer der Anlage ist Herr DI Joachim Wieser.

12.3 Besprechung Kraftwerksgruppe

GR Georg Schöpf berichtet von der Besprechung zum Kraftwerksbau, wo die Gemeinderäte fast vollzählig anwesend waren. Als erste Entscheidung steht die Frage der Mitverlegung eines Kabels von Sölden nach Zwieselstein an. Ing. Franz Josef Fiegl soll sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen. Die nächste Besprechung wird im April stattfinden.

12.4 Bericht Bauausschuss

Bauausschussobmann Ing. Gerhard Gstrein berichtet über die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes und die weitere Festlegung auf einen Bettenstop (ausgenommen Vent/Gaislach). Er weist auf die Problematik hin, die sich durch die Erlassung der Bebauungspläne und der damit verbundenen Aushebelung der Tiroler Bauordnung ergibt, die zu einer zusätzlichen Erhöhung der Betten führt. Die Planer kommen immer wieder mit derartigen Wünschen und es sollte daher grundsätzlich hinterfragt und festgelegt werden, wie sich die zuständigen Gremien dazu stellen.

BM Ernst Schöpf meint dazu, dass diese Kritik sehr berechtigt ist und auch unsympathische Entscheidungen verlangt. Zu diesen müsse man dann auch gemeinsam stehen.

GR Thomas Grüner weist hin, dass die hier getroffenen Entscheidungen sehr wesentliche Auswirkungen auch für die Zukunft und die künftigen Generationen haben. Es sei daher berechtigt, wenn sich der Bauausschuss bzw. der Gemeinderat damit genauer beschäftigt.